



Satzung

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name und Sitz des Vereins	2
§ 2	Zweck des Vereins	2
§ 3	Geschäftsjahr	2
§ 4	Erwerb der Mitgliedschaft	2
§ 5	Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
§ 6	Ende der Mitgliedschaft	3
§ 7	Ruhen der Mitgliedschaft	3
§ 8	Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag	4
§ 9	Organ des Vereins	4
§ 10	Mitgliederversammlung	4
§ 11	Vorstand des Vereins	5
§ 12	Rechnungsprüfung	6
§ 13	Haftung des Vereins	6
§ 14	Auflösung und Zweckänderung	6
	Schlussatz	6

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Schützenverein Dessau-Kochstedt e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Dessau-Kochstedt und ist in das Vereinsregister des AG Stendal eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Schießsports. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch regelmäßige sportliche Übungen sowie die Durchführung von Wettkämpfen und Meisterschaften gemäß sportlicher Regeln.
2. Diesen Zweck verfolgt der Verein auf ausschließlich und unmittelbar gemeinnütziger Weise im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden, die in geordneten Verhältnisse lebt und in Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.
2. Vorausgesetzt ist weiter eine an den Vereinsvorstand gerichtete Anmeldung zur Aufnahme, in der sich der Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen des Vereins verpflichtet. Der Anmeldung sind beizufügen polizeiliches Führungszeugnis, nicht älter als (4) Wochen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
3. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsbefrei und zur kostenlosen Inanspruchnahme der Vereinsleistungen berechtigt.
4. Jedes Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis. Er bleibt Eigentum des Vereins und verliert seine Gültigkeit, sobald ein Beitragsrückstand von 3 Monaten besteht. Der Ausweis ist nach Beendigung der Mitgliedschaft zurückzugeben.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Einrichtungen des Vereins im satzungsgemäßen Rahmen in Anspruch zu nehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins zu wahren, seine Interessen zu fördern und die Vereinsabgaben pünktlich zu zahlen.
3. Jedes Mitglied ist an die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse des Vereins gebunden und den Anordnungen seiner Organe bzw. deren Beauftragten sowie der Schießstandordnung unterworfen.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird beendet
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss
2. Der freiwillige Austritt kann nur schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden und nur zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen. Die Austrittserklärung muss bei einem Mitglied des Vorstands vor dem 1. Oktober des laufenden Jahres eingegangen sein.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,
 - wenn es seinen Verpflichtungen dem Verein gegenüber trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt;
 - wenn Tatsachen vorliegen, die erkennen lassen, dass das Mitglied gegen die Interessen des Vereins oder der Satzung verstoßen hat;
 - wenn das Mitglied das Vereinsvermögen absichtlich beeinträchtigt oder dem Verein gehörige oder anvertraute Gegenstände absichtlich beschädigt;
 - mangels Interesse;
 - wenn ohne Grund mindestens 3 Monate der Beitrag nicht entrichtet worden ist;

Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand hat dem Mitglied vorher Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu geben. Über den Ausschluss ist der Betroffene schriftlich zu benachrichtigen. Dem Betroffenen steht die gerichtliche Nachprüfung offen.

4. Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.

§ 7 Ruhen der Mitgliedschaft

Liegen die Voraussetzungen für einen Ausschluss des Mitglieds vor, kann der Vorstand durch Beschluss mit einfacher Stimmenmehrheit dem Mitglied die Mitgliedsrechte vorübergehend entziehen. Die Möglichkeit des Ausschlusses des Mitglieds bleibt davon unberührt. Das Mitglied ist schriftlich zu benachrichtigen. Ihm steht die gerichtliche Nachprüfung offen. Das Mitglied ist auch schriftlich von der Aufhebung des vorübergehenden Entzugs der Mitgliedschaftsrechte zu benachrichtigen.

§ 8 Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag

1. Das in den Verein eintretende Mitglied hat eine Aufnahmegebühr in die Vereinskasse zu entrichten.
2. Von sämtlichen Mitgliedern wird laufend ein jährlicher Beitrag erhoben. Der Jahresbeitrag ist mit Beginn des Jahres fällig, er ist spätestens zum 31. März zu entrichten. Bei Beginn der Mitgliedschaft nach dem 30. Juni ist die Hälfte des Jahresbeitrags zu zahlen.
3. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann auch beschließen, dass die Mitglieder unentgeltlich Arbeitsstunden für den Verein leisten und für jede nicht geleistete Arbeitsstunde einen bestimmten Betrag in die Vereinskasse zahlen müssen.
4. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder bleiben zur Zahlung des Beitrages für das Jahr verpflichtet, in dem sie ausgeschieden sind oder ausgeschlossen wurden.

§ 9 Organ des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Vorstand;

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die Festlegung der Vereinsziele, für die Bestellung und Abberufung des Vorstands und der Ausschüsse, die Entgegennahme der Jahresrechnung, die Genehmigung des Haushaltsplanes, die Entlastung, die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Arbeitsdienste und für Satzungsänderungen. Sie kann Ehrenmitglieder ernennen und entscheidet über die Auflösung des Vereins.
3. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch besondere schriftliche Einladung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung ergeht jeweils an die letzte dem Vorstand bekannte Anschrift des Mitglieds und muss mindestens 3 Wochen vor der Versammlung zur Post gegeben werden. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung; jedes Mitglied kann seine Ergänzung bis spätestens eine Woche vor der Versammlung beantragen. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss die Tagesordnung ergänzen und ändern.
4. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr und zwar in der ersten Hälfte des Kalenderjahres einzuberufen.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert, insbesondere bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds, oder wenn mindestens 25% der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, können diese Mitglieder die Mitgliedsversammlung selbst einberufen.

5. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des 1. Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand. Wahlen erfolgen jedoch, wenn nicht einstimmig durch Zuruf, schriftlich durch Stimmzettel. Beschlüsse, durch die die Satzung oder der Vereinszweck geändert wird, und der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.
6. Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist bei der nächsten Mitgliederversammlung zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

§ 11 Vorstand des Vereins

1. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden, die mindestens 1 Jahr Vereinsmitglied und über 21 Jahre alt sein müssen. Die Wahl erfolgt einzeln. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes, kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger bestellt werden.

2. Der Vorstand besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Kassenwart
- dem Schriftführer
- dem Sportleiter

3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Den Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB bilden der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie sind einzeln zur Vertretung des Vereins befugt, der 2. Vorsitzende allerdings nur im Falle einer Verhinderung des 1. Vorsitzenden.
4. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens vierteljährlich zusammentritt und über die eine Niederschrift zu fertigen ist. Die Einladung erfolgt mit einer Frist von einer Woche durch den 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter ein Mitglied des Vertretungsvorstandes, anwesend sind. Den Vorsitz führt der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die Stimme des 2. Vorsitzenden.
5. Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Erstattung der im Rahmen ihrer Tätigkeit entstandenen Auslagen und Aufwendungen (Erstattung der tatsächlichen Aufwendungen). Darüber hinaus können die Mitglieder des Vorstandes, der anderen gewählten Organe sowie der Arbeitsgruppen eine angemessene, pauschale Vergütung erhalten. Die Höhe der Vergütung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Dabei ist die Haushaltslage sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins zu berücksichtigen.

§ 12 Rechnungsprüfung

Buchführung, Kasse und Bestände sind jährlich mindestens einmal durch zwei Kassenprüfer zu prüfen. Sie berichten alljährlich dem Vorstand und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis Ihrer Prüfung und schlagen der Mitgliederversammlung die Entlastung des Kassenswarts vor. Die Rechnungsprüfer werden auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 13 Haftung des Vereins

Gegenüber Vereinsmitgliedern wird die Haftung des Vereins für den Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder für einen anderen verfassungsmäßig berufenen Vertreter auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Im Falle einfacher Fahrlässigkeit haftet der Verein also nicht.

§ 14 Auflösung und Zweckänderung

1. Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung gefasst werden. Er bedarf der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.
2. Die Mitgliederversammlung ist für die Auflösung des Vereins nur dann beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die Voraussetzung bezüglich der Auflösung nicht erfüllt, so findet die Abstimmung über die Auflösung in einer binnen 4 Wochen erneut einzuberufenden Mitgliederversammlung statt, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
3. Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Die Mitgliederversammlung beschließt über die für die Auseinandersetzung zu treffende Maßnahmen und bestimmt die Liquidatoren.
4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das SOS Kinderdorf, welches es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
5. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, die die in § 1 genannten gemeinnützige Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamts.

Schusssatz

Vorstehende Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung von **23.04.2010** beschlossen.